

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (324 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden — Sozialrechts-Änderungsgesetz 1988 (44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes und des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes)

Die in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltene Pensionsreform hat folgende Schwerpunkte:

- die Änderung des Bemessungszeitraumes
- die Aufhebung der Schul(Studien)zeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten sowie
- die Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für die Witwen(Witwer)pension

Hinsichtlich der Nichtanrechnung der Schulzeiten als Ersatzzeiten ist vorgesehen, daß diese nur bei der Leistungsbemessung (Steigerungsbetrag), nicht jedoch bei der Beurteilung der allgemeinen und besonderen Anspruchsvoraussetzungen entfallen sollen. Als Übergangsbestimmung ist vorgesehen, daß der volle Entfall der Anrechnung der Ersatzzeiten für die Leistungsbemessung erst ab dem Jahr 1993 für die Jahrgänge 1933 und jünger bei Männern bzw. 1938 und jünger bei Frauen erfolgt. Bei Männern der Geburtsjahrgänge bis 1927 bzw. bei Frauen der Geburtsjahrgänge bis 1932 sollen die Schul(Hochschul)zeiten zur Gänze berücksichtigt werden. Hinsichtlich der dazwischenliegenden Jahrgänge ist vorgesehen, daß von diesen Studienzeiten

bei Männern des Jahrganges 1928 bzw. Frauen des Jahrganges 1933 jeweils $\frac{1}{2}$,
bei Männern des Jahrganges 1929 bzw. Frauen des Jahrganges 1934 jeweils $\frac{1}{3}$,
bei Männern des Jahrganges 1930 bzw. Frauen des Jahrganges 1935 jeweils $\frac{1}{4}$,
bei Männern des Jahrganges 1931 bzw. Frauen des Jahrganges 1936 jeweils $\frac{1}{5}$,

bei Männern des Jahrganges 1932 bzw. Frauen des Jahrganges 1937 jeweils $\frac{1}{6}$ angerechnet werden.

Bei Pensionsbeginn im Jahr 1988 werden auf jeden Fall zumindest $\frac{1}{6}$,
im Jahr 1989 zumindest $\frac{1}{5}$,
im Jahr 1990 zumindest $\frac{1}{4}$,
im Jahr 1991 zumindest $\frac{1}{3}$,
im Jahr 1992 zumindest $\frac{1}{2}$
der Ersatzzeiten bei der Leistungsbemessung angerechnet.

Gleichzeitig soll der Einkauf solcher nicht anzurechnender Ersatzzeiten ermöglicht werden. Der Einkaufsbetrag soll verschieden hoch sein, je nachdem, ob es sich um eine Hochschule (bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule) oder andere Schulzeiten handelt. Der Einkauf soll jederzeit, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach dem Pensionsstichtag erfolgen können, die Anzahl der einzukaufenden Monate bleibt dem Antragsteller überlassen.

Bei der Neuregelung des Witwen(Witwer)pensionsanspruches ist vorgesehen, daß der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nur für 30 Kalendermonate hat, wenn er am Sterbetag des anderen Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat jedoch die Ehe zehn Jahre gedauert oder ist aus der Ehe ein Kind hervorgegangen, soll die Witwen(Witwer)pension wie bisher gebühren. In den Fällen, in denen die Witwe (der Witwer) Invalide ist, soll die Witwen(Witwer)pension für die Dauer der Invalidität gebühren.

Im Hinblick auf die in der Regierungsvorlage 278 der Beilagen vorgesehene Herabsetzung der Altersgrenze bei der Gewährung der Familienbeihilfe soll auch die Altersgrenze für die Angehörigen- bzw. Kindeseigenschaft in der Krankens-, Unfall- und Pensionsversicherung dahin gehend

geändert werden, daß an die Stelle der maßgeblichen Altersgrenze des 26. Lebensjahres das 25. Lebensjahr tritt. Zur Vermeidung von Härtefällen soll sich die Angehörigen- bzw. Kindeseigenschaft jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängern, wenn der Betreffende die Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreitet.

Derzeit gelten gemäß § 225 Abs. 1 Z 2 ASVG nur jene Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Beitragszeiten, für die die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit wirksam entrichtet wurden. Auch im Hinblick auf die seitens der Volkswirtschaft geäußerte Kritik soll die für die wirksame Beitragszahlung vorgesehene Zweijahresfrist auf fünf Jahre verlängert werden.

Weiters soll durch die vorliegende Regierungsvorlage die Anpassung der Renten und Pensionen um ein halbes Jahr — bis zum 1. Juli 1988 — aufgeschoben werden. Demgegenüber soll jedoch die Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze bereits am 1. Jänner 1988 erfolgen und die Erhöhung außertourlich 2,8 vH betragen.

Das bereits derzeit bestehende Ruhen des Hilflosenzuschusses für die Zeit der Pflege des Pensionsberechtigten auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers und einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt ab der fünften Woche dieser Pflege soll auf alle Fälle ausgedehnt werden, in denen ein Sozialhilfsträger die Kosten einer Pflege trägt. Hierbei soll der Hilflosenzuschuß ab dem Beginn der Pflege mit 80% ruhend gestellt werden und so wie bisher dem Pensionsberechtigten 20% des Hilflosenzuschusses verbleiben.

Außerdem enthält die Regierungsvorlage folgende finanzielle Maßnahmen:

- Reduzierung des Bundesbeitrages von 100,5 vH auf 100,2 vH und gleichzeitige Streichung der Liquiditätsreserve;
- Senkung des Unfallversicherungsbeitrages und gleichzeitige Erhöhung des Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung um denselben Hundertsatz (0,1 vH);
- Reduzierung des Beitrages der Krankenversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten;
- Senkung der den Krankenversicherungsträgern gebührenden Vergütung für die Einhebung der Versicherungsbeiträge;
- Einschränkung der Bautätigkeit der Sozialversicherungsträger;
- Streichung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.

Bei der oben erwähnten Senkung der den Krankenversicherungsträgern gebührenden Vergütung für die Einhebung der Versicherungsbeiträge sollen

durch die vorgeschlagene Änderung die Betriebskrankenkassen künftig keine Vergütung erhalten und anstelle des den übrigen Krankenversicherungsträgern bisher gebührenden Hundertsatz von 1 vH der abgeführten Beiträge nunmehr der Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigt werden, die Höhe des Hundertsatzes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Kostenrechnung festzusetzen.

Ferner soll der Bestattungskostenbeitrag in der Krankenversicherung als gesetzliche Pflichtleistung aufgehoben werden und dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, im Wege der Satzung die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Bestattung — bis zu einer Höhe von 6 000 S — vorzusehen.

Schließlich enthält die gegenständliche ASVG-Novelle noch folgende Maßnahmen:

- Schaffung einer begünstigten Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes;
- Verbesserungen im Bereich des Schutzes der Unfallversicherung;
- Übernahme der Vormerkkosten für eine Organtransplantation sowie Befreiung des Organspenders von allfälligen Kostenanteilen bei Spitalpflege;
- Aufnahme der exogen-allergischen Alveolitis — einer entzündlichen Erkrankung der Lungenbläschen — in die Liste der Berufskrankheiten;
- Mitwirkung des Hauptverbandes an der fachlichen Ausbildung der Versicherungsvertreter;
- textliche Anpassungen an das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985.

Zu den oben erwähnten Verbesserungen im Bereich der Unfallversicherung zählt auch unter anderem die Ausweitung des Versicherungsschutzes auf schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13 a des Schulunterrichtsgesetzes.

Ebenso soll der Versicherungsschutz auf alle jene Fälle ausgedehnt werden, in denen trotz Fehlens einer besonderen rechtlichen Verpflichtung eine angemessene Unterstützung der Amthandlung eines Sicherheitsorgans erfolgt. Dasselbe soll bei allen Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungsdienste im Einzelfall gelten, sofern diese Organisationen nach ihrer Zweckbestimmung auf Einsätze zur Leistung erster ärztlicher Hilfe in Notfällen im Inland ausgerichtet sind und sie die Erzielung eines Gewinnes nicht bezwecken.

Der Nationalrat hat mit Entschluß vom 19. März 1986 (E 60-NR/86, XVI GP) den Bundesminister für Landesverteidigung ersucht, „Verhandlungen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung mit dem Ziel aufzunehmen, daß jenen Zeitsoldaten, die eine mindestens einjährige Verpflichtung eingegangen sind, Leistungsansprüche in

der Krankenversicherung gesetzlich eingeräumt werden". Entsprechend dieser Einschließung sollen durch die gegenständliche Regierungsvorlage alle Zeitsoldaten mit mindestens einjähriger Verpflichtung für die gesamte Zeit ihrer Dienstverrichtung gesetzlichen Krankenversicherungsschutz genießen. In der Pensionsversicherung soll die Pflichtversicherung jedoch weiterhin nur im letzten Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat gegeben sein.

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage sollen die Arbeits- und Sozialgerichte I. Instanz generell zur Übermittlung jener rechtskräftigen Entscheidungen an die Versicherungsträger verpflichtet werden, in denen Entgeltansprüche des Dienstnehmers (Lehrling) festgestellt werden.

Weiters sieht die Regierungsvorlage vor, daß im Wege einer Verordnung die automatisationsunterstützte Datenübermittlung zwischen dem Landesverteidigungsministerium und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Meldungen über den Beginn, die Art und das Ende des Präsenzdienstes geregelt werden.

Durch die in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltene Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz soll klargestellt werden, daß die Gewährung einer Knappschaftspension bzw. eines Knappschaftsolds nicht zum Wegfall der Sonderunterstützung führt. Weiters soll auch für den Bereich des Sonderunterstützungsgesetzes eine Leistungsanpassung erst ab 1. Juli 1988 erfolgen.

Durch die in der vorliegenden Regierungsvorlage enthaltene Novelle zum Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz soll die Wirkung der Altersstaffelung gemäß Art. X Abs. 2 NSchG bis 1991 aufgeschoben werden, sodaß das derzeitige Anfallsalter für das Sonderruhegeld von 57 Jahren für Männer und 52 Jahren für Frauen bis dahin bestehen bleibt. Im Hinblick auf die dadurch nicht zu erwartende Verminderung der Ausgaben soll der Beitragsatz gemäß Art. XI Abs. 3 NSchG beibehalten werden und die Wirksamkeit des Art. XI Abs. 5 NSchG für die Jahre 1987 bis 1990 ausgesetzt werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1987 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Hesoun, Dr. Schwimmer, Mag. Haupt, Renner, Srb, Schwarzenberger sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dallinger.

Von den Abgeordneten Hesoun, Dr. Schwimmer wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 4 Abs. 3 Z 11, § 18 a Abs. 2 Z 3, § 123 Abs. 10, § 175 Abs. 5 Z 1, § 227 Abs. 2, 3 und 4, § 238 Abs. 2, § 239 Abs. 1, 2 und 3, § 258 Abs. 2 und 4, § 261 Abs. 5, § 265 Abs. 1, § 284 Abs. 6, § 302 Abs. 1, § 502 Abs. 4, 6 und 7, § 506 b ASVG sowie Art. VI Abs. 9, 14 und 15 der Regie-

rungsvorlage gestellt. Weiters wurde in diesem Antrag die Einfügung des § 506 c ASVG sowie die Streichung von Art. I Z 31 und 36 sowie von Art. V Z 1 lit. b und Z 6 vorgeschlagen.

Ferner wurde vom Abgeordneten Dr. Kohlmaier ein Abänderungsantrag betreffend § 307 d Abs. 2 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Hesoun, Dr. Schwimmer bzw. des vorhin erwähnten Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. Kohlmaier mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weiters wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung einstimmig zu Art. I Z 10 folgende Feststellung getroffen: Die vorgesehene Mitwirkung des Hauptverbandes wird nach Auffassung des Ausschusses durch die Beistellung von Referenten, Lehrbefehlen usw., nicht aber durch bloße Kostentragung erfolgen können. Ebenso einstimmig wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung zu Art. V Z 22 lit. b die nachfolgende Feststellung getroffen: Der Erwerb von Versicherungszeiten nach dem ARÜG im neugefaßten § 502 Abs. 1 setzt die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes voraus.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu § 4 Abs. 3 Z 11:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens im Art. II Z 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1987, mit dem ua. das Arztesgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurden (BGBl. Nr. 314/1987).

Zu § 18 a Abs. 2 Z 3:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Richtigstellung einer Zitierung.

Zu § 123 Abs. 10:

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag wird neuerlich der Versuch unternommen, dem Prinzip, demzufolge bestimmte Angehörige eines Krankenversicherers, welche über ein entsprechendes Erwerbseinkommen verfügen, für einen eigenen Krankenversicherungsschutz vorsorgen sollen, für die Fälle, in denen eine Beschäftigung im Ausland ausübt wird, zum Durchbruch zu verhelfen. Dieses Prinzip geht davon aus, daß der beitragsfreie Versicherungsschutz eines Angehörigen in der Krankenversicherung nur solange sozial- und rechtspolitisch gerechtfertigt ist, solange dieser Angehörige nicht auf Grund eigener Einkünfte aus einer Beschäftigung im Ausland in der Lage ist, sich

den Krankenversicherungsschutz selbst zu verschaffen.

Zu § 175 Abs. 5 Z 1:

Die Änderung dient der Richtigstellung einer Zitierung.

Zu § 227 Abs. 2, 3 und 4 und Art. VI Abs. 19:

Die Änderung im § 227 Abs. 2 ASVG dient der Richtigstellung einer Zitierung.

Die vorgeschlagene Ergänzung im Abs. 3 Z 1 und 2 ASVG dient der Klarstellung, daß Zeiten der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, eine abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf ebenso wie Studienzeiten an einer Hochschule mit dem 15fachen der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nachgekauft werden können.

Die in der Regierungsvorlage einer 44. Novelle zum ASVG vorgesehene Regelung, wonach die Beitragsentrichtung an den im Zeitpunkt der Zahlung leistungszuständigen Versicherungsträger zu erfolgen hat, hätte in der Vollziehung zu Schwierigkeiten geführt, weil dieser erst zum Stichtag feststeht. Durch die zu § 238 Abs. 4 erster Satz ASVG vorgesehene Änderung soll bewirkt werden, daß die Beitragsentrichtung bei jedem Versicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, jederzeit bis zum Stichtag erfolgen kann.

Durch die Übergangsbestimmung des Art. VI Abs. 19 wird in den Fällen, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1989 liegt, sichergestellt, daß die Beiträge noch bis zum 31. Dezember 1988 wirksam entrichtet werden können.

Zu § 238 Abs. 2 Z 2 und 3:

Die vorgeschlagene Änderung dient der sprachlichen Klarstellung.

Zu § 239 Abs. 1 und 2:

Die Änderung zu § 239 Abs. 1 ASVG dient der Richtigstellung einer Zitierung.

Die vorgeschlagene Änderung zu § 239 Abs. 2 Z 1 ASVG dient der praxiserfahrenen Festlegung des Bemessungszeitpunktes bei Bildung der Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres. Bemessungszeitpunkt soll in diesen Fällen immer ein 1. Jänner sein, und zwar grundsätzlich der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner.

Die Änderung zu § 239 Abs. 2 Z 2 ASVG trägt der vorgeschlagenen Änderung zu § 239 Abs. 2 Z 1 ASVG Rechnung. Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember

1950 liegen, sollen auf jeden Fall unberücksichtigt bleiben.

Zu § 258 Abs. 2 und 4 und § 265 Abs. 1:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 258 Abs. 2 ASVG wird klargestellt, daß der neu geschaffene Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ASVG in den Fällen der Wiederverhehlung erlischt. Ohne die Ergänzung des § 265 Abs. 1 ASVG würde in den Fällen, in denen die Witwen(Witwer)pension für die Dauer von 30 Kalendermonaten gebührt, im Fall der Wiederverhehlung ein Anspruch auf Abfertigung gemäß § 265 Abs. 1 ASVG in der Höhe des 35fachen der Witwen(Witwer)pension gebühren, was jedoch sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Überdies soll im § 258 Abs. 2 ASVG der Zeitraum, für den die Witwenpension gemäß § 258 Abs. 2 ASVG gebührt, genauer umschrieben werden.

Im § 258 Abs. 2 Z 1 ASVG soll ausdrücklich bestimmt werden, daß für die Feststellung, ob der überlebende Ehegatte invalid ist, die §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 und 255 Abs. 3 ASVG heranzuziehen sind.

Die vorgeschlagene Änderung zu § 258 Abs. 4 ASVG dient der Anpassung dieser Bestimmung an die geänderte Rechtslage gemäß § 258 Abs. 2 ASVG.

Zu §§ 261 Abs. 5 und 284 Abs. 6:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird erreicht, daß die weggefallene Pension jedenfalls, insbesondere nach den seinerzeit in Geltung gestandenen Bestimmungen, geschützt wird.

Zu § 302 Abs. 1 Z 4:

Die vorliegende Ergänzung lehnt sich an den in der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschlag an, mit dem die im § 307 d Abs. 3 ASVG vorgesehene Übernahme der Reisekosten im Zuge der Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge beseitigt werden wird. Nach dem gegenständlichen Ergänzungsvorschlag soll es der Satzungsregelung überlassen werden, inwieweit Reise- und Transportkosten bei Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers der genannten Rehabilitationsleistung ganz oder teilweise übernommen werden.

Zu § 502 Abs. 4, 6 und 7:

Die zu § 502 Abs. 4 ASVG vorgeschlagene Änderung bezüglich der Beitragsentrichtung bedeutet keine inhaltliche Änderung zu der in der Regierungsvorlage im bisherigen Art. VI Abs. 14 vorgesehenen Lösung. An ihrer Stelle soll im Dau-

erreicht selbst der nachzuentrichtende Beitrag genannt werden.

Die Änderung der im § 502 Abs. 6 erster Satz ASVG festgelegten Altersgrenze auf das 14. Lebensjahr — als eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beitragsnachentrichtung für die Fälle der Auswanderung — geht darauf zurück, daß die Schulpflicht im Jahr 1938 bereits mit dem 14. Lebensjahr endete.

Im § 502 Abs. 7 ASVG wird die neue Ersatzzeitenregelung bezüglich der Anrechnung der Schul(Hochschul)zeiten auch in den Bereich der Begünstigungsbestimmungen übernommen; durch die Übergangsbestimmungen zu den §§ 227 und 228 ASVG (Art. VI Abs. 7) werden die Schul(Hochschul)zeiten allerdings für die Geburtsjahrgänge 1927 und älter bei Männern bzw. für die Geburtsjahrgänge 1932 und älter bei Frauen beitragsfrei leistungswirksam.

Zu § 506 b:

Nach den dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung stehenden Informationen sind derzeit weltweit bei den wichtigsten internationalen Organisationen ca. 1750 Österreicher beschäftigt. Die Alterssicherung eines Großteils der bei internationalen Organisationen mit Amtssitz in Wien (IAEO, UNIDO, UNHCR, UNRWA und weitere in Österreich errichtete Ämter der Vereinten Nationen) beschäftigten österreichischen Staatsangehörigen sowie der beim CERN tätigen österreichischen Staatsangehörigen ist in Abkommen über Soziale Sicherheit geregelt. Danach haben diese Personen u. a. das Recht, bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei diesen Organisationen für die Zeit ihrer Tätigkeit bei der Organisation Beiträge zur österreichischen Pensionsversicherung zu entrichten und auf diese Weise österreichische Versicherungszeiten zu erwerben. Als Beitragsatz sind hierfür im Abkommen mit dem CERN vom 1. Juni 1973, BGBl. Nr. 217/1974, derzeit 19,7% der im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit maßgebenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (Art. 6 in Verbindung mit Art. 13) und im Verhältnis zu den internationalen Organisationen mit Amtssitz in Wien 7% des auf den letzten Monat entfallenden Bruttobezuges (zB Art. 7 Abs. 2 des Abkommens mit der UNIDO vom 15. Dezember 1970, BGBl. Nr. 424/1971) vorgesehen.

Österreichische Staatsangehörige, die bei den übrigen internationalen Organisationen beschäftigt sind, haben, da mit diesen kein sozialversicherungsrechtliches Abkommen besteht, keine solche Möglichkeit und somit in der Regel auch keinen Anspruch auf Alterspension aus der österreichischen Pensionsversicherung.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller österreichischen Staatsangehörigen, die bei internationa-

len Organisationen tätig sind, sollen durch die vorliegende Neuregelung auch die Österreicher bei internationalen Organisationen, mit denen bisher kein derartiges Abkommen besteht, in die Lage versetzt werden, nachträglich Versicherungszeiten für die Zeiten ihrer Tätigkeit bei einer solchen Organisation zu erwerben. Darüber hinaus macht diese Neuregelung im Hinblick auf ihre universelle Geltung die Ausnahme entsprechender Regelungen in die auf Grund des Völkerrechtes neu zu verhandelnden Abkommen hinsichtlich der UNIDO, des UNHCR, der UNRWA und der übrigen in Österreich errichteten Ämter der Vereinten Nationen entbehrlich bzw. kann sie als Präjudiz für eine Revision des Abkommens mit der IAEO herangezogen werden. Die Regelung des § 506 b dient daher einer Harmonisierung auch hinsichtlich des materiellen Inhaltes der Regelungen betreffend den Erwerb von Versicherungszeiten für Zeiten einer Tätigkeit bei einer internationalen Organisation insbesondere hinsichtlich der Höhe des maßgebenden Beitragsatzes.

Diese Regelung soll allerdings auf solche Personen beschränkt bleiben, die zu Österreich noch in einem gewissen Naheverhältnis stehen. Der nachträgliche Erwerb von Versicherungszeiten soll daher nur dann zulässig sein, wenn es sich um österreichische Staatsangehörige handelt, deren Tätigkeit im Interesse Österreichs gelegen war. Durch die letztgenannte Bedingung wird auch sichergestellt, daß die in allen von Österreich geschlossenen bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehene Gleichstellung der Staatsangehörigen nicht zum Tragen kommt.

Die Höhe des für den vorgeschlagenen Erwerb von Zeiten maßgebenden Beitragsatzes wurde in Anlehnung an die Regelung für die freiwillige Weiterversicherung festgesetzt. Dies deshalb, weil diese Regelung dem versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzip entspricht und somit zur Abschätzung eines gerechten Beitrages herangezogen werden kann. Danach ergibt sich für jedes nachträglich zu erwerbende Beitragsmonat ein Beitragsatz von 20 vH, des im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit auf den Monat entfallenden Bruttobezuges, höchstens von der maßgeblichen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.

Die Beitragsgrundlage ist darauf abgestellt, daß bei den in Betracht kommenden Organisationen neben hochbezahlten Fachkräften auch Kanzleikräfte sowie Hilfspersonal österreichischer Staatsangehörigkeit beschäftigt sind. Es wird daher, ebenso wie zB im Abkommen über Soziale Sicherheit mit der UNIDO (Art. 7 Abs. 2), für die Berechnung der Beiträge und der Bemessungsgrundlage auf den monatlichen Bruttobezug abgestellt, auf den der Angestellte im letzten Monat vor der Beendigung der Tätigkeit bei der internationa-

len Organisation Anspruch gehabt hat, begrenzt mit dem 30fachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der österreichischen Pensionsversicherung. Dies stellt eine den individuellen Gegebenheiten entsprechende Versicherungskarriere sicher.

Die Frist für die Antragstellung auf den nachträglichen Erwerb von Versicherungszeiten wird, um administrative Schwierigkeiten zu vermeiden, in Anlehnung an analoge Regelungen (§ 312 ASVG bzw. Art. 7 Abs. 1 des Abkommens mit der UNIDO) mit 18 Monaten ab Beendigung der Tätigkeit bei der internationalen Organisation festgesetzt. Durch eine Übergangsbestimmung (Art. VI Abs. 14) wird das Recht auf Erwerb von Versicherungszeiten auch jenen Personen eröffnet, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmung ihre Tätigkeit bei einer internationalen Organisation bereits beendet haben und aus diesem Grund die Frist nach § 506 b Abs. 7 verstümt hätten.

Zu Art. VI Abs. 9:

Die Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens (Wirksamkeitsbeginn des § 229 Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG ab 1. Jänner 1987).

Zu Art. VII Abs. 4:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. VII Abs. 5:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß der Zuschlag gemäß Art. VII Abs. 5, welcher in den Monaten Jänner bis Juni 1988 gebühren wird, bei der Bemessung eines allfälligen Hilflosenzuschusses außer Betracht zu bleiben hat.

Zu Art. VII Abs. 9:

Die Bestimmung soll gewährleisten, daß sich bei der Bemessung einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund eines Berufes, den der Versicherte infolge der ihm gewährten Maßnahmen der Rehabilitation ausgeübt hat, angesichts der neuen Bemessungsvorschriften (§ 238 ASVG) nicht negativ auswirken. Das gleiche gilt für behinderte Personen, die von sich aus, ohne eine Rehabilitation in Anspruch zu nehmen, wieder aktiv geworden sind.

Zu Art. IX Z 3:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung der Bestimmung über die den Krankenversicherungsträgern gebührende Einhebungsvergütung (Art. XI Abs. 4 Z 2 NSchG) an die geltende Rechtslage im Bereich des ASVG (§ 82 ASVG).

FINANZIELLE ERLÄUTERUNGEN

Ausgangspunkt der „Pensionsreform 1988“ ist eine Gebarungsvorschau der Pensionsversicherung bis zum Jahr 1995, die von der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales eingesetzten Arbeitsgruppe „Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung“ im Sommer des laufenden Jahres durchgeführt wurde. Diese Gebarungsvorschau zeigt, daß das Finanzierungsniveau der Pensionsversicherung durch Bundesmittel in diesem Zeitraum auf Grund der kurz- bis mittelfristigen Probleme auf dem Arbeitsmarkt noch kräftig ansteigen wird. Die Arbeitsgruppe hat sich aber vor allem auch mit den durch die demographische Entwicklung bedingten längerfristigen Finanzierungsproblemen der Pensionsversicherung auseinandergesetzt und ein Bündel von Vorschlägen unterbreitet, wie diese Finanzierungsprobleme zu lösen wären.

Die „Pensionsreform 1988“ enthält daher einerseits die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen zur relativen Verminderung des Pensionsniveaus durch Änderungen im Leistungsrecht der Pensionsversicherung, die auf Grund von großzügigen Übergangsbestimmungen eher langfristig Einsparungen für den Bund bringen werden, und andererseits Maßnahmen im Verwaltungsbereich der Sozialversicherung, die schon kurzfristig eine dauernde Entlastung des Bundeshaushaltes bewirken. Zusätzlich ist zur Budgetentlastung 1988 der Aufschub der Pensionsanpassung um ein halbes Jahr vorgesehen. Die kleinsten Pensionen werden aber auch hier geschützt, weil die Ausgleichszulagenrichtsätze bereits ab 1. Jänner 1988 sogar über die Pensionsanpassung hinaus um 2,3% erhöht werden.

Die „Pensionsreform 1988“ stellt einen ersten Schritt zur langfristigen Sicherung der Pensionen dar, dem in den nächsten Jahren weitere Schritte auf der Einnahmenseite (Verbreiterung der Bemessungsbasis der Beiträge) und beim Pensionsanfallsalter folgen müssen. Die Änderungen im Leistungsrecht der Pensionsversicherung wurden so gewählt, daß unter grundsätzlicher Beachtung des Einsparungsziels die Anliegen der Pensionsversicherung im Sinne einer sozialen Strukturverbesserung besser erreicht werden können.

Die Ersparungen beim Bundesbeitrag sind gegenüber der Regierungsvorlage um zirka 300 bis 400 Millionen Schilling geringer, weil die Änderung bei der Gewährung eines Hilflosenzuschusses an Pensionisten, die in einem Heim untergebracht sind, für die ein Sozialhilfeträger die Kosten trägt, nunmehr nicht mehr enthalten ist. Desgleichen wird sich indirekt eine Verminderung der Ersparung dadurch ergeben, daß der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung nur um 0,8 Prozentpunkte angehoben wird.

Die Gebarung der Pensionsversicherung auf Grund der „Pensionsreform 1988“ wird sich daher folgendermaßen darstellen:

Bundesgesetz vom XX. XXXXXX, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden — Sozialrechts-Änderungsgesetz 1988 (44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes und des Nachtschlacht-Schwerarbeitsgesetzes)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl. Nr. 111/1986, BGBl. Nr. 388/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987 und BGBl. Nr. 314/1987 wird in seinem Ersten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 3 Z 11 wird der Ausdruck „§ 20 a des Ärztegesetzes 1984“ durch den Ausdruck „§ 20 a Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984“ ersetzt.

1 a. a) § 5 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Priester der Katholischen Kirche sowie geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Lehrvikare sowie Pfarramtskandidaten der genannten Evangelischen Kirchen und Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) stehen;“

b) § 5 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. Zeitsoldaten im Sinne des Wehrgesetzes 1978

a) hinsichtlich einer Beschäftigung (Ausbildung), die die Teilversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 begründet;

b) die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Krankenversicherung teilversichert sind.“

2. Dem § 7 Z 1 wird folgende lit. f angefügt:

„f) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich;“

3. a) Im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Ausdruck „die in Z 5“ durch den Ausdruck „die in lit. e und Z 5“ ersetzt.

b) Dem § 8 Abs. 1 Z 1 wird als lit. e angefügt:

„e) Zeitsoldaten — ausgenommen die in Z 5 genannten Zeitsoldaten —, die sich zu einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens einem Jahr verpflichtet haben, für die Dauer dieses Wehrdienstes;“

c) § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i erster Halbsatz lautet:

„Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a bis e des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind, Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplo-

12. § 447 lautet:

„Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 447. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung, Erweiterung oder Umbauten von Gebäuden ist — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a — nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.“

13. a) § 447 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

1. die Beiträge der Krankenversicherungsträger (Abs. 3);
2. sonstige Einnahmen.“

b) § 447 a Abs. 3 wird aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

14. Im § 447 b Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 447 a Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 447 a Abs. 3“ ersetzt.

15. a) Im § 447 c Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „§ 447 a Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 447 a Abs. 3“ ersetzt.

b) § 447 c Abs. 4 vierter Satz lautet:

„Die Entscheidung des Präsidialausschusses für innerhalb eines Kalenderjahres eingelangte Anträge ist bis spätestens 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Genehmigung vorzulegen.“

16. Im § 447 d Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 447 a Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 447 a Abs. 4“ ersetzt.

17. § 447 f Abs. 3 erster Satz lautet:

„Für jeden Krankenversicherungsträger sind auf Grund der Lohnstufeneinreihung (§ 108 a Abs. 2) jene Teile der Beitragsgrundlagen zu ermitteln, die über dem Tageswert der Lohnstufe liegen, in die der Betrag von zwei Dritteln des nach § 108 b Abs. 2 ermittelten Maßbetrages fällt.“

18. a) § 447 g Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den pensionsversicherungs-trägern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten

a) des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 7,5 vH der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 AIVG)

b) gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d AIVG)

zu überweisen.“

b) Im § 447 g Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „§ 227 Z 11“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 11“ ersetzt.

19. § 460 Abs. 1 lautet:

„(1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Richtlinien (§ 31 Abs. 3 Z 3) abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungsträger (der Hauptverband) haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.“

20. Im § 479 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§ 84 Abs. 1, Abs. 2 Z 3 lit. a, Abs. 3 Z 3 lit. a und Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6“ ersetzt.

21. Im § 479 e Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „und aus dem Versicherungsfall des Todes“.

22. a) Dem § 502 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten der Auswanderung gemäß Abs. 4 bis 31. März 1959 gelten ab Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt, und zwar in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt.“

b) Im § 502 Abs. 1 erster Satz werden die Worte „Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 zurückgelegt haben“ durch die Worte „Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, erworben haben“ ersetzt.

c) § 502 Abs. 4 lautet:

„(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewan-

der sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß § 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachentrichten. Der nachzuentrichtende Beitrag beträgt für jeden Monat der Auswanderung 204 S; an die Stelle des Betrages von 204 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. § 227 Abs. 4 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beitragsentrichtung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu erfolgen hat, wenn bei keinem Versicherungssträger Versicherungszeiten erworben worden sind.“

d) § 502 Abs. 6 lautet:

„(6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit, Ausbüßerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, zu diesem Zeitpunkt älter als 14 Jahre war. Eine solche Nachentrichtung, soweit sie für die Zeiten der Auswanderung erfolgt, ist unbeschadet des Abs. 1 letzter Satz frühestens für Zeiten nach der Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person zulässig.“

e) Dem § 502 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten des Besuches einer mittleren oder höheren Schule oder einer Hochschule im Ausland zwischen dem 4. März 1933 und dem 31. März 1959 sind für begünstigte Personen (§ 500) den Zeiten im Sinne des § 227 Abs. 1 Z 1 bzw. § 228 Abs. 1 Z 3 gleichzustellen.“

22 a. Der Abschnitt V des Neunten Teiles erhält folgende Überschrift:

„Erwerbung von Versicherungszeiten“

22 b. Nach § 506 a wird folgender § 506 b eingefügt:

„Erwerbung von Versicherungszeiten bei Beendigung eines Dienstverhältnisses zu einer internationalen Organisation

§ 506 b. (1) Beendet eine Person österreichischer Staatsangehörigkeit ein im Interesse der Republik Österreich gelegenes Dienstverhältnis zu einer internationalen Organisation, so haben diese Person oder ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen das Recht, durch Entrichtung von Beiträgen für die Dauer des Dienstverhältnisses Pflichtbei-

tragszeiten in der Pensionsversicherung der Angestellten zu erwerben.

(2) Der Erwerb von Versicherungszeiten nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit die in Betracht kommende Zeit als Versicherungszeit in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder für einen Ruhegenuß (Versorgungsgenuß) zu berücksichtigen ist.

(3) Der Beitrag nach Abs. 1 beträgt für jeden Monat des Dienstverhältnisses zu einer internationalen Organisation 20 vH des auf den Monat entfallenden Bruttobezuges, auf den die Person im letzten Monat vor Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch gehabt hat, höchstens vom 30fachen der im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. b).

(4) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Leistungen aus der Pensionsversicherung ist Beitragsgrundlage für Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden, der jeweils nach Abs. 3 in Betracht kommende, auf den Monat entfallende Brutobezug bzw. das 30fache der jeweils in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.

(5) Für das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung steht das Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis zu einer internationalen Organisation dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gleich.

(6) Der Antrag auf Entrichtung von Beiträgen nach Abs. 1 ist bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu stellen.

(7) Die Beiträge nach Abs. 1 sind innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu einer internationalen Organisation zu leisten.“

Der bisherige § 506 b erhält die Bezeichnung § 506 c.

23. In der Anlage 1 lautet die Nr. 43 wie folgt:

„43 Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen tierischer oder pflanzlicher Unternehmense-Abkunft bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist.“

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

(1) Die erstmaligen Meldungen für Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der

Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz am 1. Jänner 1988 unterliegen und nicht schon zur Pflichtversicherung angemeldet sind, sind bis 31. März 1988 beim zuständigen Versicherungsträger zu erstatten. Die §§ 33 bis 38, 41 bis 43 und 111 bis 113 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die §§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i und 16 Abs. 2 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung sind bis längstens 30. September 1988 weiterhin auf Personen anzuwenden, die die Voraussetzungen für die Versicherung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, erfüllen.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestehenden Leistungsanspruch gegeben sind.

(4) Ist eine Person am 1. Jänner 1988 auf Grund der Folgen eines Unfalles, der erst gemäß § 176 Abs. 1 Z 2, 5, 7 bzw. 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 3 als Arbeitsunfall anerkannt wird, völlig erwerbsunfähig, so sind ihr die Leistungen aus der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monatsersten.

(5) Im Falle des durch einen Unfall verursachten Todes des Versicherten, der erst gemäß § 176 Abs. 1 Z 2, 5, 7 bzw. 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 3 als Arbeitsunfall anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monatsersten.

(6) § 225 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 1 lit. a und c sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1986 liegt.

(7) Die §§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 2 und 3 sind nur auf Versi-

cherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt. § 227 Z 1 und § 228 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung sind für die Bemessung der Leistungen mit folgender Maßgabe weiterhin anzuwenden, und zwar sind diese Zeiten,

1. a) bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1927 mit ihrem vollen Ausmaß,
 - bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1928 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1929 mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1930 mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1931 mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1932 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,
- b) bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1932 mit ihrem vollen Ausmaß,
 - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1933 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1934 mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1935 mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1936 mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,

2. mindestens aber, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1988 liegt, mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes, im Kalenderjahr 1989 liegt, mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes, im Kalenderjahr 1990 liegt, mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes, im Kalenderjahr 1991 liegt, mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes, im Kalenderjahr 1992 liegt, mit einem Sechstel ihres Ausmaßes zu berücksichtigen. Die zu berücksichtigenden Zeiten sind auf volle Versicherungsmonate aufzurunden.

(8) Hinsichtlich der im Abs. 7 bezeichneten Zeiten ist, soweit sie für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen sind, § 227 Abs. 2 lit. b 4 des

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 2 lit. b entsprechend anzuwenden.

(9) Die §§ 239, 240, 258 Abs. 2, 261 Abs. 5, 269 Abs. 1 und 2 und 284 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 7, 8, 15, 16, 17 und 21 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

(10) § 229 Abs. 1 Z 2 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 4 ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1986 bereits bestanden haben. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1987, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(11) § 238 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 6 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß

1. in Z 2 bis 4 jeweils das Ausmaß von 180 Versicherungsmonaten

im Jahr 1988 durch 132 Versicherungsmonate,
im Jahr 1989 durch 144 Versicherungsmonate,
im Jahr 1990 durch 156 Versicherungsmonate
und
im Jahr 1991 durch 168 Versicherungsmonate
zu ersetzen ist;

2. in Z 3 jeweils das 60. Lebensjahr bzw. das 55. Lebensjahr

im Jahr 1988 durch das 64. Lebensjahr bzw. das 59. Lebensjahr,

im Jahr 1989 durch das 63. Lebensjahr bzw. das 58. Lebensjahr,

im Jahr 1990 durch das 62. Lebensjahr bzw. das 57. Lebensjahr und

im Jahr 1991 durch das 61. Lebensjahr bzw. das 56. Lebensjahr

zu ersetzen ist und

3. für die Ermittlung der Bemessungszeit nach Z 2 und 3

a) bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1927 120 Versicherungsmonate,

bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1928 132 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1929 144 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1930 156 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1931 168 Versicherungsmonate,

b) bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1932 120 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1933 132 Versicherungsmonate,

bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1934 144 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1935 156 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1936 168 Versicherungsmonate
höchstens in Betracht kommen.

(12) Fällt unmittelbar im Anschluß an eine vor dem 1. Jänner 1988 beantragte Sonderunterstützung gemäß den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters mit Ausnahme des Knappschaftsolders nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach dem 31. Dezember 1987 an, so ist abweichend von Abs. 11 § 238 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden.

(13) § 252 Abs. 2 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 10 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind das 18. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1987 vollendet.

(14) Für Personen, deren Dienstverhältnis bei einer internationalen Organisation vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geendet hat, beginnt die im Abs. 7 des § 506 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 22 b festgesetzte Frist mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen.

30 S der Betrag von 198 S und an die Stelle des Betrages von 37 S der Betrag von 244 S tritt.

(15) Personen, die erst auf Grund des § 502 Abs. 1, 4, 6 oder 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 22 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1988, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1988 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag. Befindet sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung in Auswirkung einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfolgten Auswanderung noch im Ausland, ist das Zutreffen der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch abweichend von § 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu prüfen.

(16) § 502 Abs. 1, 4 oder 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 22 sind auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1987 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jän-

ner 1988, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(17) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1988 an einer Krankheit, die erst auf Grund des Art. V Z 23 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(18) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst auf Grund des Art. V Z 23 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(19) § 227 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 2 lit. b ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für Sühntage vor dem 1. Jänner 1989 die Beiträge noch wirksam entrichtet werden können, wenn sie bis zum 31. Dezember 1988 beim leistungszuständigen Versicherungsträger (§ 246 des Allgemeinen Sozialversicherungsträger) einlangen.

Artikel VII

Schlußbestimmungen

(1) Für das Geschäftsjahr 1987 leistet der Bund abweichend von § 80 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung in der Pensionsversicherung einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Abweichend von § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Anpassung der Pensionen im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(3) Abweichend von § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Anpassung der Renten im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen. Renten aus der Unfallversicherung, die nach festen Beträgen bemessen

sind, sind nur dann anzupassen, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1988 eingetreten ist.

(4) Abweichend von den §§ 105 a Abs. 2, 262 Abs. 2, 283 und 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind die dort genannten festen Beträge in Verbindung mit § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 anzupassen.

(5) Pensionsberechtigte, die im Jänner 1988 ausschließlich wegen der Verschiebung der Anpassung auf den 1. Juli 1988 Anspruch auf Ausgleichszulage hätten, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe aus Pension, Nettoeinkommen (§ 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) und den gemäß § 294 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Beträgen einerseits und dem Richtsatz (§ 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) andererseits für die Monate Jänner bis Juni 1988 als Zuschlag zur Pension. Dieser Zuschlag gilt für den Pensionsezieher als Pensionsbestandteil, ist aber bei der Bemessung eines allfälligen Hilflosenzuschusses außer Betracht zu lassen.

(6) Der Zuschlag zur Pension nach Abs. 5 ist bei Anwendung der Rechnungsvorschriften nicht als Pensionsaufwand, sondern als Aufwand für Ausgleichszulagen zu verrechnen.

(7) Im Art. IV Abs. 1 der 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 484/1984, wird der Ausdruck „im Jahre 1987“ durch den Ausdruck „im Jahre 1987 und bis 30. Juni 1988“ ersetzt.

(8) Art. IV Abs. 7 der 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 484/1984, wird aufgehoben.

(9) Bei der Bemessung einer Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension) nach § 254 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. Art. VIII Abs. 9 der 37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 588/1981, bleiben bei der Anwendung des § 238 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 6 und des § 238 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Beitragsmonate der Pflichtversicherung unberücksichtigt, wenn deren zugehörige Beitragsgrundlage (§ 242 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) die Bemessungsgrundlage der laufenden Leistung, die entsprechend aufzuwerten ist, nicht übersteigt.

Artikel VIII

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 568/1985, wird wie folgt geändert: